

READY MIX ALUMINIUM

Seite 1 von 14

Version 1 Ausstellungsdatum: 12/02/2016

Version 11 (ersetzt Version 10) Überarbeitungsdatum: 13/09/2024 Druckdatum: 16/09/2024

1

IDENTIFIKATION DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktname:	READY MIX ALUMINIUM
--------------	---------------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Dekorative Beschichtung mit Aluminiumeffekt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen:	SATINE FACTORY S.L
Adresse:	C/ Coure 16-24
Ort:	12530 - Burriana
Provinz:	Castellón
Telefon:	964100100
Fax:	692100100
E-Mail:	info@satine.es
Website:	www.satine.com

1.4 Notrufnummer:

(Montag-Freitag; 08:00-14:00) +34 692 100 100

2

IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung der Gefahren und Angaben:

Physikalisch-chemische Gefahren: Das Produkt ist für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Das Produkt ist für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

Umweltgefahren: Das Produkt ist für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

--

Sicherheitshinweise: --

2.3 Sonstige Gefahren.

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Anteilen von $\geq 0,1\%$.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen von $\geq 0,1\%$.

3**ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.****3.1 Stoffe.**

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische.**Enthält:**

Identifizierung	% Konzentration	Einstufung 1272/2008 (CLP)	Spezifische Grenzwerte 1272/2008 (CLP)
Eisen			
Indexnr.: - EG-Nr. 231-096-4 CAS-Nr. 7439-89-6 REACH-Registriernr. 01-2119462838-24-XXXX	95 - 99	Stoff nicht eingestuft	Nicht anwendbar

4**ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.****4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

Nicht speziell erforderlich. In jedem Fall wird die Einhaltung der Regeln der guten industriellen Hygiene empfohlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es liegen keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Symptomatisch behandeln. Einen Arzt konsultieren.

5**MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.****5.1 Brandbekämpfung****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Als Löschmittel sind die herkömmlichen geeignet: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.**GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte, überwiegend Eisenverbindungen, vermeiden.

Wird der Staub in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt und ist eine Zündquelle vorhanden, kann er mit der Luft explosionsfähige Gemische bilden. Ein Brand kann durch den Feststoff, der möglicherweise aus dem Behälter ausgetreten ist, entstehen oder angefacht werden, wenn dieser hohe Temperaturen erreicht oder mit Zündquellen in Kontakt kommt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Stets eine vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser auffangen; es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Verunreinigtes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie Atemschutzgerät

6

MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Standardverfahren für die Notfallbehandlung anwenden, um das Austreten zu stoppen und eine angemessene Sanierung der Umgebung, in der sich der Unfall ereignet hat, zu ermöglichen.

Bei in der Luft verteilten Dämpfen oder Stäuben Atemschutz verwenden. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mit Erde oder inertem Material eindämmen. Den größten Teil des Materials aufnehmen und die Rückstände mit Wasserstrahlen entfernen. Die

Entsorgung des verunreinigten Materials ist gemäß den Angaben in Abschnitt 13 durchzuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung und Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

7

HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt erst nach Durchsicht aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben. Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Die Behälter entfernt von unverträglichen Materialien lagern, siehe Abschnitt 10.

Von Säuren, Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine besonderen Endanwendungen außer den in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts angegebenen relevanten identifizierten Verwendungen.

8

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

8.1 Zu überwachende Parameter

Es wird empfohlen, bei der Risikobeurteilung die von der ACGIH festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte für nicht anderweitig klassifizierten inerten Staub zu berücksichtigen (PNOC alveolengängige Fraktion: 3 mg/m³; PNOC einatembare Fraktion: 10 mg/m³).

Werden diese Grenzwerte überschritten, empfehlen wir die Verwendung eines Filters der Art P, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Ergebnis der Risikobeurteilung zu wählen ist.

Das Produkt enthält keine Stoffe, für die gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte (OEL) existieren, die in diesem Abschnitt anzugeben wären.

Eisen

Gesundheit - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
Oral				0,71 mg/kg KG/Tag				
Inhalation			1,5 mg/kg				3 mg/m ³	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III, Typ C schützen (Bezug: Norm EN 374).

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind auch der Verwendungsprozess des Produkts und die dabei entstehenden zusätzlichen Produkte zu berücksichtigen. Zu beachten ist außerdem, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie III tragen (Bezug: Verordnung (EU) 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine Schutzbrille zu tragen, vorzugsweise eine dicht schließende (Bezug: Norm EN 166).

Besteht bei der durchgeführten Arbeit ein Risiko der Exposition gegenüber Spritzern oder Sprühnebeln, ist ein angemessener Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) vorzusehen, um eine versehentliche Aufnahme zu verhindern.

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer Filtermaske der Art P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächliche Notwendigkeit entsprechend dem Ergebnis der Risikobeurteilung festzulegen sind (Bezug: Norm EN 149).

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen von Lüftungsanlagen, müssen kontrolliert werden, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

9

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Eigenschaft	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Pulver	
Farbe	Grau	
Geruch	Geruchlos	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	Das Produkt ist ein Feststoff.
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	Das Produkt ist ein Feststoff.
Flammpunkt	Nicht anwendbar	Das Produkt ist ein Feststoff.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar	Das Produkt ist ein Feststoff.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar	Das Produkt ist ein Feststoff.
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	

Dichte und/oder relative Dichte

Name des Gemischs	Schüttdichte	Name des Gemischs	Schüttdichte
MT 850/3.5	3,50 ± 0,20	RI 106/3.8	3,80 ± 0,20
MT 750/3.6	3,60 ± 0,20	RI 63/3.2	3,20 ± 0,30
MT 500/3.6	3,65 ± 0,20	RI 64/3.2	3,20 ± 0,30
MT 500/3.2	3,20 ± 0,20	RI 66/3.2	3,20 ± 0,30
MT 300/3.7	3,70 ± 0,20	RI 65/3.2	2,75 ± 0,75
MT 300/3.5	3,50 ± 0,20	MT 425/3.0	3,00 ± 0,20
MT 212/3.7	3,70 ± 0,20	MT 425/3.7	3,70 ± 0,20
MT 212/3.3	3,40 ± 0,20	MT 425/3.7C	3,70 ± 0,20
MT 250/3.1	3,10 ± 0,15	RI 600/3.0	3,00 ± 0,20
MT 150/3.7	3,70 ± 0,20	RI 425/3.0	3,00 ± 0,20
MT 150/3.3	3,30 ± 0,30	RI 425/3.7	3,70 ± 0,10
MT 150/3.7	3,70 ± 0,20	RI 212/2.9	2,90 ± 0,10
FERACER	3.20 máximo	RI 180/2.6	2,65 ± 0,05
MT 106/3.4	3,60 ± 0,20	RI 180/2.8	2,80 ± 0,10
MT 106/3.7	3,60 ± 0,20	RI 180/3.0	3,00 ± 0,05
MT 106/3.8	3,80 ± 0,20	RI 180/3.0SC	3,05 ± 0,05
MT 106/3.7	3,70 ± 0,20	RI 212/2.9	2,90 ± 0,10
MT 75/3.6	3,70 ± 0,20	P45	3,15 ± 0,05
MT 63/3.4	3,60 ± 0,20	P60	3,15 ± 0,05
RI 850/3.5	3,40 ± 0,20	ST 0,85	2,95 - 3,15
RI 500/3.6	3,60 ± 0,20	ST 0	3,00 - 3,15
RI 300/3.7	3,70 ± 0,20	110	3,15 ± 0,15
RI 212/3.4	3,40 ± 0,20	119	3,05 ± 0,10
RI 212/3.7	3,65 ± 0,15	128	3,25 ± 0,10
RI 150/3.4	3,40 ± 0,20	138	3,10 ± 0,15
RI 106/3.2	3,20 ± 0,20	143	3,00 ± 0,15
RI 106/3.4	3,40 ± 0,20	150	2,95 - 3,15

Relative Dampfdichte

Nicht anwendbar

Das Produkt ist ein Feststoff.

Partikeleigenschaften.

Siehe Tabelle unten

Korngrößenverteilung	MT 850/3,5	MT 750/3,6	MT 500/3,6	MT 500/3,2	MT 300/3,7	MT 300/3,5	MT 212/3,7	MT 212/3,3
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen
> 1000 µm	0	0						
850 µm	10 maximal							
710 µm			0					
600 µm				0				
500 µm			15 maximal	10 maximal	0			
425 µm						0		
300 µm	95 minimal				15 maximal			
250 µm						5 maximal	0	0
212 µm							5 maximal	5 maximal
150 µm			95 minimal	85 minimal	80 minimal	75 minimal		
106 µm		90 minimal						
45 µm							65 - 87	60 - 85

Korngrößenverteilung	MT 250/3,1	MT 150/3,7	MT 150/3,3	MT 150/3,7	FERACER	MT 106/3,4	MT 106/3,7	MT 106/3,8	MT 106/3,7	MT 75/3,6	MT 63/3,4
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen
> 250 µm	0	0				0					
212 µm							0				
180 µm								0			
150 µm	12 max.	15 max.	1 max.	1 max.	1 max.				0	0	0
106 µm	10 - 28				15 max.	10 max.	15 max.	20 max.	10 max.		
75 µm	11 - 32									15 max.	
63 µm											20 max.
45 µm	16 - 36	90 min.	55 - 75	55 - 75	75 max.	20 - 55	75 - 95	75 - 95	40 - 70	25 - 45	5 - 45

Korngrößenverteilung	RE 850/3,5	RI 500/3,6	RI 300/3,7	RI 212/3,4	RI 212/3,7	RI 150/3,4	RI 106/3,2	RI 106/3,4	RI 106/3,8	RI 63/3,2	RI 64/3,2	RI 66/3,2	RI 65/3,2
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen
													D50 < 50 µm
> 1000 µm	0												
850 µm	10 max.	0											
500 µm		15 max.	0										
300 µm	95 min.		15 max.										
250 µm				0	0								
212 µm		70 min.		5 max.		0	0	0					
180 µm									0				
150 µm			80 min.		5 max.	1 max.				0	0	0	
106 µm							10 max.	10 max.	15 max.				
63 µm					95 min.					20 max.	10 max.	5 max.	0
45 µm				60 - 85		45 - 85	80 - 90	50 - 75	75 - 95	15 - 45	20 - 45	15 - 45	

Korngrößenverteilung	MT 425/3,0,	MT 425/3,7,	MT 425/3,7 C,	RI 600/3,0,	RI 425/3,0,	RI 425/3,7,	RI 212/2,9
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen
> 710 µm				0			
600 µm	0	0	0	5 maximal	0	0	
425 µm	5 maximal	5 maximal	5 maximal		5 maximal	5 maximal	
300 µm							0
150 µm							15 maximal
125 µm				75 minimal			
63 µm	85 minimal	85 minimal	80 minimal	95 minimal	85 minimal	85 minimal	65 - 75

Korngrößenverteilung	RI 180/2.6	RI 180/2.8	RI 180/3.0	RI 180/3.0SC	RI 212/2.9	P45	P60	ST 0,85	ST 0
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen	% semen
> 250 µm	0	0	0	0	0	0	0		0
212 µm				1 maximal	3 maximal			1 maximal	1 maximal
150 µm	10 maximal	10 maximal	12 maximal	12 maximal	15 maximal			15 maximal	20 maximal
106 - 150 µm	20 - 32		16 - 28						
75 - 106 µm	25 - 35	60mzx	17 - 25						
45 - 75 µm	25 - 34	70 - 85	24 - 33						
45 µm				75 - 85	80 - 90			70 - 85	75 - 85
< 45 µm	12 - 27		16 - 28						

Korngrößenverteilung	SA	HSC	HSS	S.S
Partikelgröße	% semen	% semen	% semen	% semen
> 200 µm	0			
150 µm	1 maximal	0	0	
106 µm	10 maximal	5 maximal	1 maximal	
100 µm				0
75 µm			10 maximal	
63 µm				
45 µm	25 - 65	15 - 65	15 - 65	
40 µm				20 maximal
20 µm				80 maximal

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Informationen nicht verfügbar

10

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren durch Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Der Staub ist in Mischung mit Luft potenziell explosionsfähig.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Staubansammlungen in der Umgebung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

11

TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden durch Exposition gegenüber dem Produkt bekannt. In jedem Fall wird empfohlen, unter Einhaltung der Regeln der guten industriellen Hygiene zu arbeiten.

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und sonstige Informationen.

Informationen nicht verfügbar

Angaben zu den wahrscheinlichen Expositionswegen.

Informationen nicht verfügbar

Sofortige und verzögerte sowie chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition.

Informationen nicht verfügbar

Wechselwirkungen

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren

Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

ATE (Inhalation) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevante Komponente)
ATE (Oral) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevante Komponente)
ATE (Dermal) des Gemischs:	Nicht eingestuft (keine relevante Komponente)

Eisen

LD50 (oral):	7500 mg/kg Ratte
--------------	------------------

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien in Tabelle 3.2.3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien in Tabelle 3.3.3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

KARZINOGENITÄT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Nach den verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

ASPIRATIONSGEFAHR

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Produkt für diese Gefahrenklasse nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokrin wirksamer Stoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

12

ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Auf der Grundlage der Bewertung der Einstufung der Bestandteile und der Einstufungsbestimmungen von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Änderungen ist das Gemisch nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Entsprechend der guten Arbeitspraxis verwenden und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Informationen nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Anteilen von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokrin wirksamer Stoffe mit Auswirkungen auf die Umwelt, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

13

HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Wenn möglich wiederverwenden. Produktrückstände als solche gelten als nicht gefährlicher Sonderabfall.

Die Entsorgung ist einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen unter Beachtung der nationalen und gegebenenfalls lokalen Vorschriften zu übertragen.

Bei festen Abfällen ist die Möglichkeit einer Entsorgung auf einer zugelassenen Deponie in Betracht zu ziehen.

VERUNREINIGTE VERPACKUNG

Verunreinigte Verpackungen sind gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt gilt nach den geltenden Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), mit der Eisenbahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Information nicht relevant

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in Anteilen von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012):

Nicht anwendbar

Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004):

Nicht anwendbar

Richtlinie 2004/42/EG - VOC / Gesetzesdekret 161/2006:

Nicht anwendbar

Stoffe, die Ausfuhrnotifizierungspflichten unterliegen, Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Informationen nicht verfügbar

Einstufung der Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:

Eisen

16

SONSTIGE ANGABEN

LEGENDE:

- **ADR:** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- **CAS:** Nummer des Chemical Abstracts Service
- **EG:** Identifikationsnummer in ESIS (Europäisches Archiv der Altstoffe)
- **CLP:** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- **DNEL:** Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- **EC50:** Konzentration, die bei 50% der getesteten Population eine Wirkung hervorruft.
- **EmS:** Notfallblatt
- **GHS:** Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- **IATA DGR:** Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung - IC50: Immobilisierungskonzentration für 50% der getesteten Population.
- **IMDG:** Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- **IMO:** Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- **INDEX:** Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- **LC50:** Letale Konzentration 50%
- **LD50:** Letale Dosis 50 %
- **OEL:** Berufliche Expositionshöhe
- **PBT:** Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- **PEC:** Vorhergesagte Umweltkonzentration
- **PEL:** Vorhergesagte Expositionshöhe
- **PNEC:** Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- **REACH:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- **RID:** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- **ATE:** Schätzwert der akuten Toxizität
- **TLV:** Schwellenwert (Threshold Limit Value)
- **TLV CEILING:** Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- **TWA:** Zeitgewichteter Mittelwert des Expositionsgrenzwerts
- **TWA STEL:** Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- **VOC:** Flüchtige organische Verbindung
- **vPvB:** Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- **WGK:** Wassergefährdungsklasse (Deutschland).
- **A1** = bekanntermaßen beim Menschen krebserzeugend.

- A2 = verdächtig, beim Menschen krebserzeugend zu sein.
- A3 = bekanntermaßen im Tierversuch krebserzeugend, mit unbekannter Relevanz für den Menschen.
- A4 = nicht als krebserzeugend für den Menschen einstufbar.
- A5 = nicht verdächtig, beim Menschen krebserzeugend zu sein.
- BEI = Stoff mit biologischem Expositionsindex.

ALLGEMEINE LITERATURHINWEISE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I. ATP CLP)
5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II. ATP CLP)
6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III. ATP CLP)
7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV. ATP CLP)
8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V. ATP CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI. ATP CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII. ATP CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII. ATP CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX. ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X. ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI. ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII. ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV. ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV. ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI. ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII. ATP CLP)
- Der Merck Index. - 10. Auflage
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous Properties of Industrial Materials-7, Ausgabe 1989
- Website der IFA GESTIS
- Website der ECHA
- Datenbank von SDB-Modellen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

BERECHNUNGSMETHODEN

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Gefahr wurde aus den Einstufungskriterien der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2 und späteren Änderungen abgeleitet.

Die Gesundheitsgefahren wurden mit der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen vorgesehenen Berechnungsmethode für die Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen oder einigen Bestandteilen des Gemischs vorliegen:

Acute Tox: Anwendung der Kriterien von Tabelle 3.1.1. Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

Skin Corr. 1A/1B/1C H314: Anwendung der Kriterien der Additivitätsformel, Tabelle 3.2.3 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung

Skin Irrit 2 H315: Anwendung der Kriterien der Additivitätsformel, Tabelle 3.2.3 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung

Eye Dam 1 H318: Anwendung der Kriterien der Additivitätsformel, Tabelle 3.3.3 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung

Eye Irrit. 2 H319: Anwendung der Kriterien der Additivitätsformel, Tabelle 3.3.3 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung
Eye Irrit. 2 H319: Tabelle 3.3.3 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späterer Änderungen

Skin Sens 1A/1B/1 H317 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späterer Änderungen

Resp Sens 1A/1B/1 H334 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späterer Änderungen

Muta. 1A/1B, 2 H340 - H341: Tabelle 3.5.2 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

Carc 1A/1B, 2 H350 - H351: Tabelle 3.6.2 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

Repr 1A/1B, 2 H360 - H361: Tabelle 3.7.2 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

STOT SE 1, 2 H370 - 371: Anwendung der Berechnungsmethoden - Tabelle 3.8.3 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und

späterer Änderungen

STOT SE 3 H336: Kap. 3.8.3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späterer Änderungen

STOT RE 1, 2 H372 - H373: Tabelle 3.9.4 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

Asp Tox 1 H304: Anwendung der Kriterien 3.10 Anhang I, Teil 3 der CLP-Verordnung und späterer Änderungen

Die Umweltgefahren wurden mit der in der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen

vorgesehenen Berechnungsmethode für die Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemischs oder zu

einigen davon vorliegen:

Toxizität für die aquatische Umwelt, akute Wirkungen: Tabelle 4.1.1 von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP) und

späterer Änderungen;

Toxizität für die aquatische Umwelt, chronische Wirkungen: Tabelle 4.1.2 von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP) und

späterer Änderungen

Hinweis für den Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Fassung zur Verfügung stehenden Wissen. Der Verwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer unmittelbaren Kontrolle unterliegt, ist der Verwender verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und

Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Für eine unsachgemäße Verwendung übernehmen wir keine Haftung.

Das mit Chemikalien umgehende Personal angemessen schulen.

Gegenüber der vorherigen Fassung geänderte Abschnitte: alle. Erstausgabe.